

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern
des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege
(Tagespflege-Gebührensatzung)
vom 19.Februar 2004**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz-KJHG) und der §§ 17 Abs.2, 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18.02.2004 die folgende Tagespflege-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Gebührenstruktur

- (1) Für die Kindertagespflege i.S.d. § 2 Abs. 2 KitaG im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson haben die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Soweit für das Kind die Bereitstellung eines Mittagessens durch die Tagespflegeperson gewünscht wird, ist für diese Versorgungsleistung ein Essengeld zu zahlen.
- (4) Die Gebühren (Elternbeitrag, Essengeld) werden mit Gebührenbescheid für bis zu zwölf aufeinander folgende Monate festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dieser Elternteil gebührenpflichtig.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Tagespflege beantragt haben.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Elternbeitrag

- (1) Der monatliche Elternbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes pro Tag/pro Woche und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Gebührensschuldner. Die Ermäßigung der Gebühr (§ 4 dieser Satzung) richtet sich, soweit kein Härtefall vorliegt, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Die unter Berücksichtigung der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit und des Einkommens zu zahlende Gebühr ergibt sich jeweils aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage.

§ 4

Ermäßigter Elternbeitrag

- (1) Der sich nach § 3 dieser Satzung ergebende Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag, sofern dem Haushalt des Gebührenschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	60 %,

vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern

50 %

der sich unter Berücksichtigung der Betreuungsdauer und des Einkommens aus der Anlage ergebenden Grundgebühr. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Gebührenschuldner für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind Unterhalt leistet.

- (2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes ganz oder teilweise von der Zahlung des künftig fällig werden- den Elternbeitrags abgesehen werden.

§ 5

Beitragszahlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Abweichend von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 2 Kita-G einen Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge zu zahlen, soweit das durch eine Tagespflegeperson zu betreuende Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhält.

§ 6

Einkommen

- (1) Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens des Gebührenschuldners gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7 zu ermitteln.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte des Gebührenschuldners; ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten oder zwischen den Gebührenschuldern wird nicht durchgeführt. In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einbezogen. Diesem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einkünfte wie insbesondere das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung der Tagespflegestelle vorangegangenen Kalenderjahr. Ausnahmsweise sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 3 auf Dauer um mehr als zehn Prozentpunkte über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 3 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, dem Gebührenschuldner aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. In diesem Fall kann der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt werden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.
- (6) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um den Unterhalt, der für das in Tagespflege zu betreuende Kind an den Gebührenschuldner zu zahlen ist, und vermindert sich um den Betrag, den der Gebührenschuldner nachweislich für den Unterhalt eines nicht dem Haushalt angehörenden, unterhaltsberechtigten Kindes zahlt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleis-

tungen nach Abs. 4 zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Sozialhilfebescheide und Wohngeldbescheide in Betracht.
- (2) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 Essengeld

Das Essengeld beträgt pro Monat 30,00 €. Soweit diese Leistung im Laufe eines Monats erstmals in Anspruch genommen wird oder entfällt, wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 € täglich erhoben.

§ 9 Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags entsteht mit der Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Aufnahme des Kindes in eine Tagespflegestelle kann zu jedem Werktag eines Monats erfolgen. Wenn die Betreuung während des Monats beginnt, ist der Elternbeitrag anteilig in Höhe von einem Zweiundzwanzigstel für jeden Betreuungstag zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum 15. eines Monats, wenn die Bereitstellung der Tagespflegestelle vor dem 15. dieses Monats endet. Für diesen Monat beträgt der Elternbeitrag 50 % des Monatsbetrages. Eine am bzw. nach dem 15. eines Monats endende Bereitstellung der Pflegestelle lässt die Gebührenpflicht mit Ablauf dieses Monats entfallen. Für diesen Monat ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Die Bereitstellung einer Tagespflegestelle endet mit Ablauf des Leistungszeitraums, soweit mit dem Bescheid über die Bereitstellung einer Tagespflegestelle ein Leistungszeitraum festgesetzt wurde. Auf die Bereitstellung einer Tagespflegestelle kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Die Erklärung wird frühestens fünf Werktage nach dem Zugang der Erklärung beim Landkreis Märkisch-Oderland zum nächstliegenden 15. oder dem Ende des laufenden Monats bzw. des in der Verzichtserklärung genannten Monats wirksam.
- (3) Wird vor dem 15. eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit wirksam, so ist die bis zur Änderung maßgebliche Gebühr zu 50 % zu zahlen; die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr ist für die Restlaufzeit des von der Änderung betroffenen Monats ebenfalls zu 50 % zu zahlen. Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines Monats einschließlich bleibt für die Gebührenerhebung des laufenden Monats außer Betracht.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 6 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
- (5) Die Gebührenermäßigung gemäß § 4 dieser Satzung kann erstmals zum Folgemonat beantragt werden.
- (6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrags.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung des Essengeldes entsteht mit der Beauftragung der Tagespflegerson zur Bereitstellung eines täglich ausreichenden Mittagessens durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Gebührenpflicht endet spätestens mit dem Verzicht auf diese Versorgungsleistung; der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland zu er-

klären und wird frühestens ab dem dritten Werktag nach Zugang wirksam. Im übrigen endet die Gebührenpflicht nach Maßgabe des diese Versorgungsleistung zuerkennenden Bescheides.

- (8) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Rundungsregel

Die nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet.

§ 11 Erlass

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen können auf Antrag der Elternbeitrag und das Essengeld ganz oder teilweise erlassen werden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Seelow, 19.02.2004

i. V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Anlage 1

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	
EINKOMMEN (Brutto)		4 Std./Tag 20 Std./Wo.	5 Std./Tag 25 Std./Wo.	6 Std./Tag 30 Std./Wo.	7 Std./Tag 35 Std./Wo.	8 Std./Tag 40 Std./Wo.	9 Std./Tag 45 Std./Wo.	10 Std./Tag 50 Std./Wo.	
Jahr	monatlich								
0 bis	16.999 €	1.417 €	6 €	7 €	8 €	10 €	11 €	13 €	14 €
1 ab	17.000 €	1.417 €	9 €	11 €	15 €	16 €	18 €	20 €	23 €
2 ab	18.500 €	1.543 €	12 €	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €
3 ab	20.000 €	1.668 €	15 €	18 €	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
4 ab	21.500 €	1.793 €	16 €	20 €	24 €	28 €	32 €	36 €	40 €
5 ab	23.000 €	1.918 €	18 €	23 €	27 €	32 €	36 €	41 €	45 €
6 ab	24.500 €	2.043 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €	50 €
7 ab	26.000 €	2.168 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €	55 €
8 ab	27.500 €	2.293 €	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	60 €
9 ab	29.000 €	2.418 €	26 €	33 €	39 €	46 €	52 €	59 €	65 €
10 ab	30.500 €	2.543 €	28 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €	70 €
11 ab	32.000 €	2.668 €	31 €	38 €	46 €	53 €	62 €	69 €	77 €
12 ab	33.500 €	2.793 €	33 €	41 €	49 €	57 €	65 €	73 €	82 €
13 ab	35.000 €	2.918 €	35 €	44 €	53 €	62 €	71 €	80 €	88 €
14 ab	36.500 €	3.043 €	38 €	48 €	57 €	67 €	76 €	86 €	95 €
15 ab	38.000 €	3.168 €	41 €	51 €	61 €	71 €	81 €	92 €	102 €
16 ab	39.500 €	3.293 €	43 €	54 €	65 €	76 €	87 €	98 €	108 €
17 ab	41.000 €	3.418 €	46 €	58 €	69 €	81 €	92 €	104 €	115 €
18 ab	42.500 €	3.543 €	49 €	61 €	73 €	85 €	97 €	110 €	122 €
19 ab	44.000 €	3.668 €	51 €	64 €	77 €	90 €	103 €	116 €	128 €
20 ab	45.500 €	3.793 €	56 €	70 €	83 €	97 €	111 €	125 €	139 €
21 ab	47.000 €	3.918 €	58 €	73 €	87 €	102 €	116 €	131 €	145 €
22 ab	48.500 €	4.043 €	61 €	76 €	91 €	106 €	121 €	137 €	152 €
23 ab	50.000 €	4.168 €	63 €	79 €	95 €	111 €	127 €	143 €	158 €
24 ab	51.500 €	4.293 €	66 €	83 €	99 €	116 €	132 €	149 €	165 €
25 ab	53.000 €	4.418 €	69 €	86 €	103 €	120 €	137 €	155 €	172 €
26 ab	54.500 €	4.543 €	71 €	89 €	107 €	125 €	143 €	161 €	178 €

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	
EINKOMMEN (Brutto)		4 Std./Tag	5 Std./Tag	6 Std./Tag	7 Std./Tag	8 Std./Tag	9 Std./Tag	10 Std./Tag	
		20 Std./Wo.	25 Std./Wo.	30 Std./Wo.	35 Std./Wo.	40 Std./Wo.	45 Std./Wo.	50 Std./Wo.	
Jahr		monatlich							
27 ab	56.000 €	4.668 €	74 €	93 €	111 €	130 €	148 €	167 €	185 €
28 ab	57.500 €	4.793 €	77 €	96 €	115 €	134 €	153 €	173 €	192 €
29 ab	59.000 €	4.918 €	79 €	99 €	119 €	139 €	159 €	179 €	198 €
30 ab	60.500 €	5.043 €	82 €	103 €	123 €	144 €	164 €	185 €	205 €
31 ab	62.000 €	5.168 €	85 €	106 €	127 €	148 €	169 €	191 €	212 €
32 ab	63.500 €	5.293 €	87 €	109 €	131 €	153 €	175 €	197 €	218 €
33 ab	65.000 €	5.418 €	90 €	113 €	135 €	158 €	180 €	203 €	225 €
34 ab	66.500 €	5.543 €	93 €	116 €	139 €	162 €	185 €	208 €	232 €
35 ab	68.000 €	5.668 €	97 €	122 €	146 €	170 €	195 €	219 €	243 €
36 ab	69.500 €	5.793 €	102 €	128 €	153 €	179 €	204 €	230 €	255 €
37 ab	71.000 €	5.918 €	107 €	133 €	160 €	187 €	213 €	240 €	267 €
38 ab	72.500 €	6.043 €	111 €	139 €	167 €	195 €	223 €	251 €	278 €
39 ab	74.000 €	6.168 €	116 €	145 €	174 €	203 €	232 €	261 €	290 €
40 ab	75.500 €	6.293 €	121 €	151 €	181 €	211 €	241 €	272 €	302 €
41 ab	77.000 €	6.418 €	125 €	157 €	188 €	219 €	251 €	282 €	313 €
42 ab	78.500 €	6.543 €	135 €	168 €	195 €	228 €	260 €	293 €	325 €
43 ab	80.000 €	6.668 €	135 €	168 €	202 €	236 €	269 €	303 €	337 €
44 ab	81.500 €	6.793 €	139 €	174 €	209 €	244 €	279 €	314 €	348 €
45 ab	83.000 €	6.918 €	141 €	176 €	211 €	246 €	281 €	317 €	352 €
46 ab	84.500 €	7.043 €	160 €	192 €	225 €	258 €	290 €	323 €	355 €
47 ab	86.000 €	7.168 €	179 €	209 €	239 €	269 €	299 €	330 €	360 €
48 ab	87.500 €	7.293 €	198 €	226 €	253 €	281 €	308 €	336 €	364 €
49 ab	89.000 €	7.418 €	217 €	242 €	267 €	292 €	317 €	343 €	368 €
50 ab	90.500 €	7.542 €	236 €	259 €	281 €	304 €	326 €	349 €	371 €
51 ab	92.000 €	7.667 €	255 €	276 €	295 €	315 €	335 €	355 €	375 €
52 ab	93.500 €	7.792 €	275 €	292 €	309 €	327 €	344 €	362 €	379 €
53 ab	95.000 €	7.917 €	294 €	309 €	323 €	338 €	353 €	368 €	383 €
Höchstbeitrag		294 €	309 €	323 €	338 €	353 €	368 €	383 €	